



**UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs
afghanischer Asylsuchender
– Zusammenfassende Übersetzung¹ –**

I. Einleitung

Die vorliegenden Richtlinien sollen Entscheider - einschließlich UNHCR-Mitarbeiter, Regierungen und nicht-staatliche Beratungsstellen dabei unterstützen, die internationalen Schutzbedürfnisse von Asylsuchenden aus Afghanistan zu bewerten. Sie ersetzen die „UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Afghan Asylum-Seekers“ (Juli 2009). Die Richtlinien wurden vor dem Hintergrund einer sich verschlechternden Sicherheitslage in bestimmten Teilen Afghanistans und anhaltenden, mit dem Konflikt in Zusammenhang stehenden Menschenrechtsverletzungen herausgegeben. Alle Anträge auf internationalen Schutz, die von Asylsuchenden gestellt werden – unabhängig davon, ob auf Basis des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) oder darüber hinausgehender internationaler Schutznormen, einschließlich komplementärer Schutzformen, müssen auf Grundlage des individuellen Vorbringens im Rahmen eines fairen und effizienten Asylverfahrens und vor dem Hintergrund aktueller und relevanter Herkunftslandinformationen geprüft werden.

II. Hintergrundinformationen

Die Intensivierung und Ausbreitung des bewaffneten Konflikts in Afghanistan hatte schwerwiegende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung im Jahre 2009 und hat sich im Laufe der ersten Hälfte des Jahres 2010 weiter verschlechtert. Während der ersten sechs Monate des Jahres 2010 wurden 3.268 Todesopfer verzeichnet, was einen Anstieg von 31% gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahr 2009 darstellt. Im Vergleich zu früheren Jahren und entgegen saisonaler Trends wurde während der ersten Hälfte des Jahres 2010 ein erheblicher Anstieg von sicherheitsrelevanten Zwischenfällen beobachtet. Zum Teil ist dieser Anstieg auf eine Zunahme von Militäroperationen in der südlichen Region seit Februar 2010 und auf erhebliche Aktivitäten von bewaffneten regierungsfeindlichen Gruppen in den süd-östlichen und östlichen Gebieten Afghanistans zurückzuführen. Wie berichtet wird, bleiben für den größten Anteil ziviler Todesopfer bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen verantwortlich, sowohl durch gezielte als auch durch willkürliche Angriffe.

¹ Das vorliegende Dokument gibt die in den *UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan*, December 2010, (<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a6477ef2.html>) dargelegten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen von UNHCR in deutscher Übersetzung zusammengefasst wieder. Nähere Informationen samt Quellenangaben in den Fußnoten können dem englischsprachigen Original entnommen werden. Im Zweifel gilt die englische Version des Textes. Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen ausdrücklich mit ein.

Die andauernde Instabilität in Afghanistan hat zu einer Verkleinerung des „Raums für humanitäre Hilfe“ geführt, wodurch die Präsenz und Aktivitäten von humanitären Helfern und Nichtregierungsorganisationen eingeschränkt werden. Konfliktbedingte Menschenrechtsverletzungen nehmen zu, einschließlich in Gebieten, die zuvor als relativ stabil angesehen wurden. Die Ausweitung des Konflikts zwischen afghanischen und internationalen Sicherheitskräften einerseits und den Taliban und anderen bewaffneten Gruppen andererseits hat zu einer Einschränkung des Zugangs zu Gesundheitsversorgung und Bildung, insbesondere in den südlichen und süd-östlichen Gebieten des Landes, beigetragen.

Mehrere Faktoren tragen zu der sich verschlechternden Menschenrechtssituation im Land bei; dazu zählen ein - Berichten zufolge - hohes Maß an Korruption, ineffektive Regierungsgewalt, ein Klima der Straflosigkeit, das Fehlen eines offiziellen Impulses für eine Übergangsgerechtigkeit, eine schwache Rechtsstaatlichkeit und eine weitreichende Abhängigkeit von traditionellen Streitbeilegungsmechanismen, welche nicht den Standards für ein rechtsstaatliches Verfahren entsprechen.

Während der ersten Hälfte des Jahres 2010 wurden seitens der Regierung einige Anstrengungen zur Verbesserung der Sicherheit, Reintegration und Versöhnung unternommen. Dies beinhaltete unter anderem die Initiative zu Friedensgesprächen mit den Taliban und anderen bewaffneten regierungsfeindlichen Gruppen.

Binnenvertreibung bleibt in Afghanistan ein komplexes Phänomen. Die Zahl der durch den Konflikt bedingten Binnenvertriebenen steigt weiter an, und Vertreibung findet vor allem in den südlichen und westlichen Gebieten Afghanistans statt. Geschätzte 131.984 Menschen wurden im Zeitraum von Juni 2009 bis Oktober 2010 als Folge des bewaffneten Konflikts vertrieben. Der Mangel an Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und an Möglichkeiten zur Lebenssicherung, Konflikte über den Zugang zu Weide- und Ackerland, sowie eine allgemein unsichere Situation betrafen vor allem Binnenvertriebene und haben in einigen Fällen zu weiterer Vertreibung geführt. Besonders schutzbedürftige Binnenvertriebene, wie beispielsweise weibliche Familienvorstände, Witwen sowie verwaiste und von ihren Eltern getrennte Kinder haben die größten Schwierigkeiten beim Zugang zu Hilfe und Unterstützung, einschließlich in Bezug auf Gesundheitsversorgung und Bildung. In Gebieten, in denen afghanische Behörden nicht in der Lage sind, Schutz zu gewähren, wird berichtet, dass Binnenvertriebene zunehmend Schutz durch lokale einflussreiche Personen suchen, während sie in anderen Konfliktgebieten zum Überleben manchmal auf bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen angewiesen sind, teilweise durch freiwillige, aber auch durch erzwungene Unterstützung.

Millionen von Afghanen wurden als Folge des jahrzehntelangen Konflikts ins Ausland vertrieben. Die meisten Flüchtlinge wurden jahrelang in Pakistan (derzeit ungefähr 1,7 Millionen) und Iran (derzeit ungefähr eine Million) aufgenommen. Neben jenen, die internationalen Schutz suchen, gibt es auch viele Afghanen, die das Land aus sozio-ökonomischen Gründen verlassen. Solche Migrationsbewegungen nach und über Pakistan und Iran gibt es bereits mehrere Jahrzehnte lang.

Über 5,6 Millionen Afghanen sind seit 2002 nach Afghanistan zurückgekehrt; 4,4 Millionen davon wurden dabei von UNHCR unterstützt. 2010 sind mit Hilfe von UNHCR über 100.000 Afghanen aus Pakistan und Iran zurückgekehrt. Die meisten afghanischen Staatsangehörigen kehren allerdings auf Grund der sich verschlechternden Bedingungen für Afghanen in den beiden Zufluchtsstaaten zurück.

III. Beurteilung des internationalen Schutzbedarfs für afghanische Asylsuchende

Alle Anträge von Asylsuchenden aus Afghanistan sollten unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen fairer und effizienter Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sowie vor dem Hintergrund aktueller und relevanter Herkunftslandinformationen geprüft werden. UNHCR ist der Auffassung, dass jene Gruppen, die in diesem Abschnitt aufgeführt werden, besonders sorgfältig hinsichtlich eines möglichen Verfolgungsrisikos geprüft werden sollten. Die unten stehende Aufzählung ist nicht abschließend und basiert auf Informationen, die UNHCR zum Zeitpunkt der Erstellung der Richtlinien vorlagen. Ein Antrag sollte deshalb nicht automatisch als unbegründet angesehen werden, weil auf ihn keines der unten beschriebenen Profile zutrifft. Einige Anträge von Asylsuchenden aus Afghanistan werden zudem in Bezug auf einen möglichen Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen sein.

Der Status anerkannter Flüchtlinge sollte nur dann überprüft werden, wenn im Einzelfall begründete Hinweise dafür vorliegen, dass dieser ursprünglich nicht hätte zuerkannt werden dürfen und Gründe für die Rücknahme/den Widerruf des Flüchtlingsstatus gemäß Artikel 1 F GFK oder für die Beendigung des Flüchtlingsstatus im Sinne von Artikel 1 C Abs. 1 bis 4 GFK bestehen. Weiterhin ist UNHCR der Ansicht, dass die derzeitige Situation in Afghanistan ein Erlöschen des Flüchtlingsstatus auf der Grundlage von Artikel 1 C Abs. 5 GFK nicht rechtfertigt.

A. Hauptrisikogruppen

1. Tatsächliche oder vermeintliche Unterstützer der Regierung und der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Schutztruppe ISAF

Es gibt ein systematisches und fortwährendes Vorgehen bewaffneter regierungsfeindlicher Gruppen gegen Zivilisten, welche die afghanische Regierung oder die internationale Gemeinschaft tatsächlich oder vermeintlich unterstützen. Die Angriffe, die von Einschüchterungen, Attentaten, Entführungen und Punktzielangriffen bis zur Verwendung von selbst gebauten Sprengkörpern und Selbstmordattentaten reichen, zielen immer mehr auf Zivilisten, einschließlich Regierungsfunktionäre und Staatsbedienstete, regierungstreue Stammesführer, Mitglieder des Ulama-Rats, Religionsgelehrte, Richter, Ärzte, Lehrer und Mitarbeiter von Wiederaufbau-/Entwicklungsprojekten. Mehrheitlich haben sich derartige zielgerichtete Angriffe gegen Zivilisten durch bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen in den Hochburgen dieser Gruppen ereignet. Allerdings ist die Anzahl zielgerichteter Attentate gegen und Hinrichtungen von Zivilisten auch in anderen Teilen des Landes, welche zuvor als sicherer galten, gestiegen.

UNHCR ist der Auffassung, dass Personen, welche die Regierung und die internationale Gemeinschaft sowie deren Streitkräfte tatsächlich oder vermeintlich unterstützen, einschließlich Regierungsfunktionäre, regierungstreue Stammesführer und religiöse Führer, Richter, Lehrer und Mitarbeiter von Wiederaufbau-/Entwicklungshilfsprojekten - abhängig von den individuellen Umständen des Einzelfalls - einer Verfolgungsgefahr auf Grund der (ihnen unterstellten) politischen Überzeugung ausgesetzt sein können, insbesondere in Gebieten, in denen bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen tätig sind, oder welche diese unter ihrer Kontrolle haben.

a) Zivilisten, die die ISAF tatsächlich oder vermeintlich unterstützen

Die Zunahme zielgerichteter Angriffe auf Zivilisten kann als Teil von Bestrebungen regierungsfeindlicher Gruppen gesehen werden, Kontrolle über Gebiete und Bevölkerungsgruppen zu erlangen. Die Bevölkerung wird durch Drohungen oder auch durch Anwendung von Gewalt gezwungen, regierungsfeindliche Gruppen zu unterstützen. Diese Einschüchterungstaktik wird verstärkt durch das verminderte allgemeine Vertrauen in die Kapazitäten der afghanischen Regierung und der internationalen Kräfte, die Sicherheit aufrechtzuerhalten oder grundlegende Dienstleistungen anzubieten.

b) Regierungsfunktionäre und Staatsbedienstete

Lokale und zentrale Regierungsfunktionäre aller Ebenen sowie deren Familienmitglieder sind in Gebieten, in denen bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen tätig sind, oder welche diese kontrollieren, einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Opfer von gezielten Anschlägen zu werden. Die Intensivierung des bewaffneten Konflikts und gezielte Angriffe und Einschüchterungen haben dazu geführt, dass es insbesondere schwieriger ist, niedrigrangige Staatsbedienstete in bestimmten Gegenden einzustellen; darüber hinaus haben sie zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von unbewaffneten Staatsbediensteten geführt. Auch konnte festgestellt werden, dass Richter und Staatsanwälte regelmäßig Todesdrohungen erhalten und anderen Formen der Einschüchterung ausgesetzt sind. Auch Lehrer, Schüler und Bildungseinrichtungen sind vermehrt Ziel von Bedrohungen und direkten Angriffen durch die Taliban oder andere regierungsfeindliche Gruppen.

c) Traditionelle Stammesführer und religiöse Führer

Es wird berichtet, dass lokale, traditionelle Führer - so zum Beispiel Stammesälteste, Mullahs und Pirs - von regierungsfeindlichen Akteuren angegriffen werden, da sie tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung oder der internationalen Gemeinschaft zusammenarbeiten bzw. vermutet wird, dass sie regierungsfeindliche Gruppen nicht unterstützen.

d) Frauen im öffentlichen Leben

Es gibt Berichte von Angriffen auf Frauen, die im öffentlichen Leben stehen, einschließlich Parlamentarierinnen, Mitglieder der Provinzräte, Staatsbedienstete, Journalistinnen, Anwältinnen, Lehrerinnen, Menschenrechtsaktivistinnen und Frauen, die für internationale Organisationen arbeiten. Sie wurden Opfer zielgerichteter Angriffe von bewaffneten regierungsfeindlichen Gruppen, insbesondere in Gebieten unter deren Kontrolle; von lokalen, traditionellen und religiösen Machthabern; von Familien und Angehörigen ihrer lokalen Gemeinschaft; und in einigen Fällen von Regierungsstellen.

e) Wahlkandidaten und ihre Mitarbeiter

Im Vorfeld der Parlamentswahlen im September 2010 wurde über zahlreiche Vorfälle von Gewalt - einschließlich Attentate, Entführungen und Einschüchterung von Kandidaten und Wahlkampfmitarbeitern - im Zusammenhang mit den Wahlen berichtet.

2. Humanitäre Helfer und Menschenrechtsaktivisten

Humanitäre Helfer sind in Gebieten, in denen es aufständische Aktivitäten oder Unterwanderung durch die Taliban und/oder Hezb-e Islami gibt, weiterhin Opfer von zielgerichteten Angriffen durch diese Gruppen und zwar auf Grund der ihnen unterstellten Verbindung zur Zentralregierung und zur internationalen Gemeinschaft. Familienangehörige von humanitären Helfern wurden ebenfalls Opfer von zielgerichteten Angriffen.

Berichten zufolge sind Menschenrechtsaktivisten Bedrohungen und Schikanie ausgesetzt. Auch Verteidiger von Frauenrechten sind Diskriminierung und Einschüchterung durch staatliche Institutionen ausgesetzt. Weiterhin sind sie systematischer Gewalt und Bedrohungen seitens regierungsfeindlicher Gruppen, lokaler Kriegsherren („Warlords“) und Milizen ausgesetzt.

Vor diesem Hintergrund ist UNHCR der Auffassung, dass humanitäre Helfer und Menschenrechtsaktivisten, die (vermeintlich) der Regierung und/oder der internationalen Gemeinschaft nahe stehen, oder die (angeblich) eine kritische Meinung zu heiklen Themen - wie Korruption, konservative Praktiken im Zusammenhang mit dem Islam und Frauenrechten - äußern oder haben, einer Verfolgungsgefahr auf Grund der (ihnen unterstellten) politischen Überzeugung oder religiösen Anschauungen ausgesetzt sein können, abhängig von den Umständen des Einzelfalls.

3. Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen

Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen, die sich mit als heikel geltenden Themen wie dem bewaffneten Konflikt, Korruption oder Drogenhandel beschäftigen, können Opfer von Einschüchterung, Schikanie und Gewalt auf Veranlassung der Behörden und seitens bewaffneter regierungsfeindlicher Gruppen, Kriegsherren („Warlords“), Milizenführer und organisierter, krimineller Elemente werden. Berichten zufolge werden Journalisten weiterhin verhaftet und können strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sein, wenn sie eine abweichende politische Überzeugung oder nichtkonformistische Ansichten über den Islam oder Meinungen, die als solche wahrgenommen werden, vertreten oder verbreiten. Lokale Führer, Dolmetscher und einheimische Verbindungsmänner für internationale Journalisten sind ebenfalls Opfer von zielgerichteten Angriffen.

Berichten zufolge werden Journalisten, die sich mit den Taliban treffen, häufig von Sicherheitskräften verhaftet, unter anderem wegen des Verdachts auf Zusammenarbeit mit bewaffneten regierungsfeindlichen Gruppen.

Angesichts dessen vertritt UNHCR die Ansicht, dass Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen, die über heikle Themen, einschließlich (aber nicht nur) des bewaffneten Konflikts, politischer Korruption, islamischer Werte und des Drogenhandels, berichten, auf Grund der (ihnen unterstellten) politischen Überzeugung oder religiösen Anschauung einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein können.

4. Zivilisten, die der Unterstützung bewaffneter regierungsfeindlicher Gruppen verdächtigt werden

Zivilisten, die der Zusammenarbeit oder der sonstigen Unterstützung von bewaffneten regierungsfeindlichen Gruppen verdächtigt werden, können willkürlichen Festnahmen, einschließlich der Inhaftierung ohne Anklage, sowie Misshandlungen durch die ISAF oder afghanische Behörden ausgesetzt sein.

Personen, die aus Gründen der nationalen Sicherheit vom afghanischen Nachrichtendienst (NDS) festgenommen wurden, können Berichten zufolge Opfer von Misshandlungen und Folter werden. Über die Inhaftierung von Kindern durch den NDS mit der Begründung, dass sie der Verbindung zu oder der Unterstützung von bewaffneten

regierungsfeindlichen Gruppen verdächtigt werden, wird ebenso berichtet wie über Vorfälle von Misshandlungen und Einschüchterungen von inhaftierten Kindern während der Vernehmung.

Allerdings ist anzumerken, dass durch Präsidialerlass vom 5. Juni 2010 gemäß den Empfehlungen der Friedens-Jirga ein Ausschuss errichtet wurde, welcher Fälle mutmaßlicher Rebellen, die ohne Beweis oder Anklage inhaftiert wurden, überprüfen soll.

Angesichts dieser Erkenntnisse ist UNHCR der Auffassung, dass Zivilisten, die der Unterstützung bewaffneter Gruppen verdächtigt werden, einer Verfolgungsgefahr auf Grund der (ihnen unterstellten) politischen Überzeugung ausgesetzt sein können, abhängig von ihrem individuellen Profil und den Umständen des Falls. Bei Anträgen von Personen mit dem oben erwähnten Profil muss gegebenenfalls auch ein möglicher Ausschluss vom Flüchtlingsstatus geprüft werden.

5. Angehörige von religiösen Minderheiten und Personen, die angeblich gegen die Scharia verstoßen haben

Die Religionsfreiheit und das damit zusammenhängende Recht, seine Religion im Privaten und in der Öffentlichkeit auszuüben, sind durch die afghanische Verfassung garantiert. Allerdings enthält die Verfassung eine Bestimmung, die besagt, dass kein Gesetz im Widerspruch zum Islam sein darf und verweist bezüglich der in der Verfassung nicht explizit geregelten Themen auf die Vorschriften der Scharia. Somit können Konvertiten vom Islam zu anderen Religionen und Individuen, die angeblich gegen die Scharia verstoßen haben, harten Strafen ausgesetzt sein; verstärkt wird dies durch gesellschaftliche Diskriminierung und Stigmatisierung solcher Personen. Berichten zufolge erleiden darüber hinaus Angehörige religiöser Minderheiten ein Maß an Diskriminierung, welches in extremen Fällen einer Verfolgung gleichkommen kann.

UNHCR ist daher der Ansicht, dass Personen, die angeblich gegen die Scharia verstoßen haben - einschließlich Personen, die der Blasphemie beschuldigt sind, und Konvertiten vom Islam - sowie Angehörige von religiösen Minderheiten einer Verfolgungsgefahr auf Grund von Religion ausgesetzt sein können, abhängig von den individuellen Umständen des Falls.

a) Konversion vom Islam

Einige Interpretationen der Scharia sehen die Konversion vom Islam als Apostasie an und bedrohen sie mit der Todesstrafe. Ein Konvertit kann den Übertritt vom Islam zu einer anderen Religion innerhalb von drei Tagen widerrufen, andernfalls kann ihm Tod durch Steinigung drohen, er kann enteignet und seine Ehe annulliert werden.

Konvertiten werden oft von ihren Familien und anderen traditionellen, gesellschaftlichen Strukturen als Quelle der Schande empfunden, was sie der Isolation, einem starken Druck, die Konversion zu widerrufen, und in einigen Fällen Eingriffen in ihre körperliche Integrität ausgesetzt. Als Folge hiervon verheimlichen Konvertiten ihren Glauben oftmals und vermeiden es, diesen öffentlich auszuüben.

b) Andere Handlungen, die gegen die Scharia verstoßen

Personen, die eines Verstoßes gegen die Scharia - wie Blasphemie, Apostasie, Homosexualität oder Ehebruch - bezichtigt werden, sind nicht nur der Gefahr ausgesetzt, Opfer von sozialer Ausgrenzung und Gewalt durch Familien- und Gemeinschaftsangehörige sowie durch die Taliban zu werden, sondern können ebenso strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sein.

c) Religiöse Minderheiten

Berichten zufolge lebt die kleine Baha'i Gemeinschaft in Afghanistan in verdeckter Existenz, seitdem ihr Glaube vom höchsten afghanischen Gericht im Mai 2007 als nicht-islamisch bezeichnet wurde. Weiterhin sind Berichten zufolge Hindu- und Sikh-Gemeinschaften ebenfalls gesellschaftlicher Diskriminierung, Schikanie und in einigen Fällen Gewalt seitens Angehöriger anderer religiöser Gruppen ausgesetzt. Darüber hinaus werden nicht-muslimische Ehen nicht registriert.

6. Frauen (mit bestimmten Profilen)

Seit 2001 hat die afghanische Regierung wichtige Maßnahmen unternommen, um die Situation von Frauen im Land zu verbessern. Dennoch gibt die Situation von Frauen und Mädchen in vielen Bereichen weiterhin Anlass zu großer Sorge. Dies trifft besonders in Gebieten zu, die unter der effektiven Gewalt der Taliban und Hezb-i Islami (Gulbuddin) stehen, in welchen Frauen in einer Vielzahl von Berufen, einschließlich als Staatsbedienstete, Opfer von zielgerichteten Angriffen sind.

UNHCR ist der Auffassung, dass Frauen mit den unten aufgeführten bestimmten Profilen - einschließlich Opfer von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und schädlicher traditioneller Praktiken, sowie Frauen, die angeblich gegen gesellschaftliche Sitten verstoßen haben - einer Verfolgungsgefahr auf Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ausgesetzt sein können, abhängig von den individuellen Umständen des Einzelfalls.

a) Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt

In Afghanistan wurden in letzter Zeit verschiedene rechtliche Schritte unternommen, um Gewalt gegen Frauen, einschließlich sexueller Gewalt, häuslicher Gewalt, Zwangsverheiratungen sowie der Heirat mit Minderjährigen, zu bestrafen. Trotzdem ist sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Afghanistan nach wie vor weit verbreitet.

Frauen, deren Verhalten als nicht mit den von der Gesellschaft, der Tradition und dem Gesetz auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen wird, können Opfer von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von Ehrenmorden, Vergewaltigung, Entführung, Zwangsabtreibung und häuslicher Gewalt werden. Da sexuelle Handlungen außerhalb der Ehe nach weit verbreiteter Auffassung der afghanischen Gesellschaft die Familien entehren, sind Opfer von Vergewaltigungen Ächtungen, Zwangsabtreibungen und sogar dem Tod ausgesetzt. Vor der kürzlich eingeführten Strafbarkeit von Vergewaltigung durch die Verabschiedung des „Gesetzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen“ konnten Frauen, die Opfer von Vergewaltigung wurden, neben den Tätern selbst wegen Ehebruchs (*zina*) strafrechtlich verfolgt werden, was Frauen davon abgehalten hat, solche Taten zur Anzeige zu bringen. Weiterhin muss beachtet werden, dass Menschenrechtsbeobachter auf die großen Herausforderungen im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Gesetzes aufmerksam machen, welche noch bewältigt werden müssen, und die – wie erwähnt - nach wie vor Anlass zu großer Sorge geben.

b) Schädliche traditionelle Praktiken

Schädliche traditionelle Praktiken sind in Afghanistan weit verbreitet; sie treten in unterschiedlichem Umfang sowohl in ländlichen als auch städtischen Gemeinschaften im gesamten Land und unter allen ethnischen Gruppen auf. Solche Praktiken umfassen Kinder- und Zwangsheirat, das Weggeben von Mädchen um einen Streit beizulegen, Tauschehen, erzwungene Isolierung zu Hause und Ehrenmorde.

c) *Frauen, deren Verhalten als soziale Normen überschreitend wahrgenommen wird*
Obwohl von der Regierung Anstrengungen unternommen werden, um die Gleichberechtigung der Geschlechter voranzutreiben, sind Frauen auf Grund der fortbestehenden Klischees und der herrschenden sie marginalisierenden Praktiken nach wie vor weit verbreiteten sozialen, politischen und wirtschaftlichen Diskriminierungen ausgesetzt.

Alleinstehende Frauen oder Frauen ohne männlichen Schutz (*mahram*) - einschließlich geschiedener Frauen, unverheirateter, jedoch nicht jungfräulicher Frauen und Frauen, deren Verlobung gelöst wurde - sind weiterhin gesellschaftlicher Stigmatisierung und allgemeiner Diskriminierung ausgesetzt. Alleinlebenden Frauen ohne männliche Unterstützung und Schutz fehlt es grundsätzlich an Mitteln zum Überleben, da sie auf Grund der existierenden sozialen Normen Einschränkungen ausgesetzt sind, einschließlich Einschränkungen der Bewegungsfreiheit.

Es gibt Inhaftierungen auf Grund vermeintlicher „Sittlichkeitsverbrechen“, wie das „Weglaufen von zu Hause“ (einschließlich in Situationen von häuslicher Gewalt), unangemessen begleitet zu sein oder eine Heirat zu verweigern. In solchen Angelegenheiten wird das Gewohnheitsrecht oftmals vorrangig vor dem Straf- oder Zivilrecht angewandt. Auch sind unverhältnismäßig oft Frauen und Mädchen wegen des Bruches von Gewohnheitsrecht bzw. des Rechts der Scharia von Inhaftierungen betroffen. Frauen und Mädchen, die weglaufen, werden oft auch strafrechtlich verfolgt wegen der „Absicht“, *zina* (Geschlechtsverkehr außerhalb der Ehe) zu begehen. Da Ehebruch und „Sittlichkeitsverbrechen“ Ehrenmorde auslösen können, wurde die Inhaftierung von Frauen, die solcher Taten beschuldigt wurden, in manchen Fällen von den Behörden als Schutzmaßnahme gerechtfertigt.

7. Kinder (mit bestimmten Profilen)

UNHCR ist der Auffassung, dass Kinder mit den unten aufgeführten Profilen - einschließlich Kindersoldaten, Schulkinder, insbesondere Mädchen, und Kinder, die Opfer von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt wurden - einer Verfolgungsgefahr auf Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und/oder der (ihnen unterstellten) politischen Überzeugung, abhängig von den individuellen Umständen des Falles, ausgesetzt sein können. Asylanträge von Kindern, einschließlich derer, bei denen eine Prüfung der Ausschlussgründe für frühere Kindersoldaten vorgenommen werden muss, müssen sorgfältig und in Übereinstimmung mit den UNHCR-Richtlinien über Asylanträge von Kindern² beurteilt werden.

a) *Zwangsrekrutierung*

Im April 2010 hat das afghanische Innenministerium offiziell die Rekrutierung von Minderjährigen zur Polizei verboten. Dennoch gibt es Befürchtungen, dass Kinder von afghanischen Sicherheitskräften, einschließlich der afghanischen Armee und der Polizei, rekrutiert wurden. Zwangsrekrutierungen von Kindern durch bewaffnete Gruppen, einschließlich der Taliban, des Haqqani Netzwerks, Hezb-e Islami, der Tora Bora Front und Jamat Sunat al-Dawa Salafia, wurden besonders in den südlichen, süd-östlichen und östlichen Regionen berichtet. Binnenvertriebene Kinder und Kinder, die Teil einer

² „Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, abrufbar unter <http://www.unhcr.de/rechtsinformationen/internationales-fluechtlingsrecht/voelkerrechtliche-dokumente/unhcr-richtlinien.html> bzw. unter <http://www.unhcr.at/rechtsinformationen/internationales-fluechtlingsrecht/voelkerrechtliche-dokumente/unhcr-richtlinien.html>.

isolierten Bevölkerung in Konfliktgebieten sind, sind besonders gefährdet, von bewaffneten regierungsfeindlichen Gruppen rekrutiert zu werden.

b) Zugang zu Bildung

Die Verschlechterung der Sicherheitssituation hatte auch einen negativen Effekt auf den Zugang zu Bildung. Bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen und konservative Elemente in einigen Gemeinschaften, die gegen die Bildung von Mädchen sind, haben ihre Angriffe auf Schulen, Lehrer und Schüler, insbesondere Schulumädchen, erhöht. Solche Angriffe haben sich über das ganze Land ausgebreitet, wobei in den Gebieten um Kabul, Wardak, Logar und Khost sowie in den östlichen Provinzen Laghman, Kunar und Nangarhar ein merklicher Anstieg zu verzeichnen ist. Gebiete, welche zuvor als stabil angesehen wurden, wie Takhar und Badakhshan, sind nunmehr ebenfalls betroffen. Die Angriffe reichen von Einschüchterungen von Schülern und Lehrern, der Plazierung von improvisierten Sprengkörpern auf Schulgeländen, Entführungen, bis hin zu Prügel und Ermordungen von Schulpersonal, Brandstiftung und anderen gezielten gewalttätigen Angriffen auf Schulen. Als Folge wurde eine erhebliche Zahl von Schulen zerstört oder auf Dauer oder vorübergehend geschlossen, insbesondere in den südlichen, süd-östlichen, nördlichen und zentralen Gebieten.

c) Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt

Sexueller Missbrauch von Kindern und gegen sie verübte Gewalt, auch seitens Familienangehöriger, ist Berichten zufolge alltäglich in Afghanistan. Auch hat die Praxis des *bacha bazi* („Kinderspiel“), bei dem Jungen vorwiegend älteren und mächtigen Männern zur sexuellen und sozialen Unterhaltung dienen, einen gewissen Grad an sozialer Akzeptanz, insbesondere im Norden des Landes. Das allgemeine Klima der Straflosigkeit und ein Mangel an Rechtstaatlichkeit hat sich nachteilig auf die strafrechtliche Verfolgung der Täter ausgewirkt. Davon betroffen ist auch die Anzeigebereitschaft gegenüber Behörden in Bezug auf sexuellen Missbrauch von Kindern und gegen sie gerichtete Gewalt.

8. Opfer von Menschenhandel

Berichten zufolge werden afghanische Männer, Frauen und Kinder landesintern und international Opfer von Zwangsarbeit und sexueller Ausbeutung. Obwohl die Behörden Anstrengungen unternommen haben, Vorfälle von Menschenhandel zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, wurden keine Verurteilungen für Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel berichtet. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass einige Opfer von Menschenhandel für Taten, welche sie als Folge des Menschenhandels begangen haben, bestraft werden. Nichtregierungsorganisationen – als maßgebliche Ansprechpartner für Opfer – können ebenso Bedrohungen und Schikanie seitens der lokalen Gemeinschaft ausgesetzt sein, insbesondere wenn sie vermeintliche Opfer von vermeintlichen „Ehrenverbrechen“, wie Vergewaltigung, unterstützen.

Angesichts dessen ist UNHCR der Ansicht, dass Opfer von Menschenhandel und Personen, die (erneut) gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel zu werden, insbesondere Frauen und Kinder, einer Verfolgungsgefahr auf Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ausgesetzt sein können, abhängig von den individuellen Umständen des Einzelfalls.

9. Lesbische, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle Personen (LGBTI)

Angesichts der starken gesellschaftlichen Tabus und der Kriminalisierung von „homosexuellem Verhalten“ ist UNHCR der Auffassung, dass LGBTI-Individuen einer Verfolgungsgefahr auf Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, d.h.

auf Grund ihrer sexuellen Orientierung und/oder ihrer Geschlechtsidentität, ausgesetzt sein können, weil sie tatsächlich oder angeblich den herrschenden rechtlichen, religiösen und gesellschaftlichen Normen nicht entsprechen. Es ist zu beachten, dass von den betroffenen Individuen nicht erwartet werden kann, ihre Identität zu ändern oder zu verbergen, um eine Verfolgung zu verhindern. Darüber hinaus ist auf Grund des Bestehens von erheblichen strafrechtlichen Sanktionen für „homosexuelles Verhalten“ ein staatlicher Schutz nicht vorhanden, einschließlich dort, wo Personen durch nichtstaatliche Akteure, wie Familienmitglieder oder Angehörige der Gemeinschaft, verfolgt werden.

10. Angehörige von ethnischen Minderheiten

Trotz eines Rückgangs an ethnisch-motivierten Spannungen und Gewalt seit 2001 im Vergleich mit früheren Phasen in Afghanistan sowie dem Bestehen der verfassungsrechtlichen Garantie der „Gleichheit aller ethnischen Gruppen und Stämme“ bestehen im Bereich der ethnischen Minderheiten nach wie vor gewisse Bedenken. Diese beziehen sich unter anderem auf Diskriminierung auf Grund der Ethnie und ethnische Konflikte, insbesondere im Zusammenhang mit Land- und Eigentumsfragen.

Afghanistan besteht aus einem komplexen Gemenge aus ethnischen Gruppen, bei denen die Beziehungen untereinander nicht einfach zu beschreiben sind. Eine Person, die einer vorherrschenden ethnischen Gruppe angehört, wie z.B. Paschtunen oder Tadschiken, kann zumindest teilweise auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit in Gebieten, in denen eine andere ethnische Gruppe vorherrscht, bestimmten Herausforderungen ausgesetzt sein. Die Frage der ethnischen Zugehörigkeit kann mehr in den Vordergrund rücken, wo Spannungen über den Zugang zu natürlichen Ressourcen (wie Weideland und Wasser) und politische bzw. Stammesstreitigkeiten auftreten oder in Zeiten eines bewaffneten Konflikts. Grundsätzlich sind Personen, die in Gebieten leben, in denen sie eine ethnische Minderheit darstellen, einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt, wenn sie versuchen, Land und Eigentum zurückzuerlangen.

Es wird in Afghanistan auch von Diskriminierungen auf Grund der Ethnie im Zusammenhang mit Zugang zu Dienstleistungen, Bildung und Beschäftigung berichtet und diese können in extremen Fällen einer Verfolgung gleichkommen. Eine solche Diskriminierung kann sich abhängig von den Umständen des Einzelfalles gegen jede ethnische Gruppe in Afghanistan richten.

Die Volksgruppe der Hazara ist trotz nennenswerter Bestrebungen der Regierung, gegen historische ethnische Spannungen vorzugehen, weiterhin einem gewissen Grad an Diskriminierung ausgesetzt. Trotz der relativ stabilen Sicherheitslage in Provinzen und Distrikten, in welchen die Hazara die Mehrheit oder eine größere Minderheit darstellen, wie die Distrikte Jaghatu, Jaghori und Malistan in der Provinz Ghazni, hat sich die Sicherheitslage in der restlichen Provinz, einschließlich der Zufahrtsstraßen zu und von diesen Distrikten, verschlechtert.

Folglich erachtet UNHCR, dass Angehörige von ethnischen Gruppen, einschließlich derer, die von ethnischer Gewalt oder Land- und Eigentumsstreitigkeiten betroffen sind, insbesondere in Gebieten, in welchen sie keine ethnische Mehrheit darstellen, einer Verfolgungsgefahr auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit/Rasse und/oder der (ihnen unterstellten) politischen Überzeugung ausgesetzt sein können, abhängig von den individuellen Umständen des Falls. In dem sich ständig verändernden Kontext von Afghanistan muss das Potential für ein höheres Maß an ethnisch motivierter Gewalt berücksichtigt werden.

11. Blutfehden

Die bekannte Praxis der Blutfehde ist in der traditionellen afghanischen Kultur verankert. Blutfehden sind Konflikte zwischen sich bekämpfenden Familien, Stämmen und bewaffneten Gruppen und werden oftmals als Reaktion auf vermeintliche Verletzungen der Ehre von Frauen, von Eigentumsrechten sowie auf Streitfragen hinsichtlich Land und Wasser begonnen. Vergeltung wird durch Tötungen, Körperverletzungen oder im Wege des öffentlichen Anprangerns des Täters oder seiner Familien- oder Stammesangehörigen angestrebt. Blutfehden können zu einem langandauernden, über Generationen hinweg bestehenden Konflikt mit einem Kreislauf aus Gewalt und Vergeltung zwischen den Beteiligten führen. Die Tatsache, dass ein Streit durch formelle Justizmechanismen beigelegt worden ist, führt üblicherweise zu keiner Beendigung einer Blutfehde.

UNHCR ist daher der Auffassung, dass Personen, die an einer Blutfehde beteiligt sind oder auf Grund einer solchen Opfer von gezielten Anschlügen wurden, einer Verfolgungsgefahr auf Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ausgesetzt sein können, abhängig von den Umständen des Einzelfalls. Bei Asylgesuchen von Personen mit den zuvor erwähnten Profilen muss gegebenenfalls ein möglicher Ausschluss vom Flüchtlingsstatus geprüft werden.

B. Schutzbedürftigkeit unter einem erweiterten Flüchtlingsbegriff und/oder komplementäre Schutzformen

In diesem Abschnitt geht es darum, Hinweise zur Bestimmung von internationalen Schutzbedürfnissen von afghanischen Schutzsuchenden zu geben, die aus Konfliktgebieten in Afghanistan fliehen, ohne die in Artikel 1 (A) 2 GFK explizit genannten Voraussetzungen für die Anerkennung als Konventionsflüchtlinge zu erfüllen.

Personen, deren Leben, Freiheit und Unversehrtheit infolge allgemeiner Gewalt oder von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung ernsthaft gefährden, bedroht sind und die sich wegen dieser Bedrohung außerhalb ihres Herkunftslandes befinden, können – soweit anwendbar – im Rahmen eines erweiterten Flüchtlingsbegriffes gleichwohl Flüchtlingsschutz beanspruchen. Kriterien für die Zuerkennung erweiterten Flüchtlingsschutzes finden sich in verschiedenen regionalen Schutzinstrumenten wie beispielsweise der in Afrika gültigen OAU-Flüchtlingskonvention von 1969 und der lateinamerikanischen Cartagena-Erklärung von 1984. In anderen Regionen wurde der Flüchtlingsbegriff der GFK hingegen nicht erweitert, sondern durch die Einführung spezifischer Schutzformen ergänzt, wie beispielsweise in der europäischen Union durch Art. 15 c der EU-Qualifikationsrichtlinie³.

Innerhalb der letzten 12 Monate hat die Gewalt im Zusammenhang mit dem Konflikt in einigen Teilen Afghanistans ein so hohes Niveau erreicht, dass man von einer Situation von allgemeiner Gewalt sprechen kann. Der bewaffnete Konflikt hat sich insbesondere in den südlichen Gebieten verschärft und sich auf Gebiete ausgeweitet, welche zuvor als stabil eingeschätzt wurden. Die Intensität der konfliktbezogenen Gewalt sowie die damit zusammenhängende Gefahr für afghanische Zivilisten wurde von UNHCR auf der Grundlage von verschiedenen kumulativen Indikatoren eingeschätzt: (i) Zivile Todesopfer als Folge willkürlicher Gewalttaten, einschließlich Bombenanschlägen, Luftangriffen, Selbstmordattentaten, Explosionen selbstgebauter Sprengkörper und Landminen; (ii)

³ Richtlinien 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

sicherheitsrelevante Zwischenfälle im Zusammenhang mit dem Konflikt; und (iii) konfliktbedingte Vertreibungen und freiwillige Rückkehr.

1. Zivile Todesopfer

In der ersten Hälfte des Jahres 2010 hat sich die Gesamtzahl der zivilen Todesopfer als direkte Folge des bewaffneten Konflikts in Afghanistan im Vergleich zum Vorjahr um 31% erhöht. Bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen waren Berichten zufolge für 72% der zivilen Todesopfer verantwortlich, überwiegend durch Selbstmordattentate und Explosionen von improvisierten Sprengkörpern. Obwohl sowohl ISAF als auch die Taliban Zusicherungen gemacht haben, zivile Todesopfer zu vermeiden, steigt die Zahl der zivilen Todesopfer weiter an. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Zahl ziviler Todesopfer als Folge von ISAF-Militäreinsätzen erheblich zurückgegangen ist. Dennoch gibt es nach wie vor Todesopfer, insbesondere bei Luft- und Nachtangriffen.

In der südlichen Region hat die Zahl ziviler Todesopfer innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres 2010 um 43% zugenommen und in der süd-östlichen Region um 24%. Die zuvor stabilere nord-östliche Region hat einen starken Anstieg an Aktivitäten bewaffneter regierungsfeindlicher Gruppen verzeichnet, was zu einer Intensivierung des Konflikts und zu einem Anstieg der zivilen Todesopfer um 136% gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahr 2009 geführt hat.

Eine weitere Analyse von UNHCR über berichtete Vorfälle von zivilen Opfern während eines Zeitraumes von 1. Juli bis 8. Oktober 2010 zeigt, dass die am meisten von willkürlicher konfliktbezogener Gewalt betroffenen Provinzen Helmand und Kandahar in der südlichen Region und Kundus in der nord-östlichen Region sind.

2. Sicherheitsrelevante Zwischenfälle

Während der ersten sechs Monate des Jahres 2010 sind über 50% aller sicherheitsrelevanten Zwischenfälle im Land auf die südlichen und süd-östlichen Regionen entfallen. Jedoch treten die sicherheitsrelevanten Zwischenfälle geographisch stärker verteilt auf als in den vorigen Jahren. In der Zeit von Mitte Juni bis Mitte September 2010 hat sich die Gesamtzahl sicherheitsrelevanter Zwischenfälle um 69% gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahr 2009 erhöht. Die Verschlechterung der Sicherheitslage wird auf eine Reihe von Faktoren zurückgeführt, einschließlich einer erhöhten internationalen Truppenstärke und eines entsprechenden Anstiegs von Sicherheitsoperationen der afghanischen Armee sowie erhöhter Aktivitäten bewaffneter regierungsfeindlicher Gruppen.

UNHCR macht auch darauf aufmerksam, dass im Laufe der kommenden Monate rund 150.000 US/NATO-Truppen, unterstützt durch zehntausende afghanische Streitkräfte, versuchen werden, militärische Erfolge gegen die Taliban zu erzielen, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit einer Intensivierung und Ausweitung des Konflikts erhöht.

3. Vertreibungen als Folge des Konflikts und freiwillige Rückkehr

Die steigende Unsicherheit und Gewalt in einigen Teilen Afghanistans, die bedingt ist durch die Kämpfe zwischen regierungsfeindlichen Gruppen sowie den Regierungstruppen, verursachen weiterhin erhebliche Vertreibungen.

Die Anzahl der Binnenvertriebenen steigt weiter an, wobei die Vertreibung weitestgehend in den südlichen und westlichen Regionen Afghanistans stattfindet. Der Verbleib vieler Binnenvertriebener ist auf Grund ihrer Vertreibung überwiegend in Konfliktgebieten in der südlichen Region des Landes und der Tatsache, dass es in diesen Gebieten wenig oder gar keinen Zugang für humanitäre Hilfe gibt, ungeklärt. Darüber hinaus wohnen viele Binnenvertriebene in informellen Siedlungen oder in städtischen Gegenden in anderen

Teilen des Landes, wie beispielsweise Kabul, und nicht in Siedlungen für Binnenvertriebene, die überwacht und betreut werden.

Obwohl es einen Anstieg von Vertreibungen als Folge des Konflikts in Afghanistan gab, ist zu berücksichtigen, dass auch die freiwillige Rückkehr, insbesondere aus Pakistan und Iran, ansteigt. Die Gründe für eine solche Rückkehr sind vielfältig: a) die Wahrnehmung, dass die Sicherheitssituation sich in einigen Provinzen verbessert hat; b) wirtschaftliche Faktoren; c) die steigende Unsicherheit und Naturkatastrophen in früheren Siedlungsgebieten in Pakistan. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Rückkehr vieler Personen eher im Zusammenhang mit den sich verschlechternden Bedingungen für Afghanen außerhalb des Landes zu sehen ist als in einer möglichen Verbesserung der Sicherheits- und Menschenrechtslage in Afghanistan.

4. Überblick über allgemeine Gewalt

UNHCR erkennt an, dass die Unsicherheit auf Grund des ungewissen und unbeständigen Charakters des Konflikts in Afghanistan in der Vergangenheit für Entscheidungsträger bei der Beurteilung von Ansprüchen, die nicht unter die Flüchtlingsdefinition der GFK fallen, problematisch war. Allerdings ist UNHCR der Auffassung, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Situation in bestimmten Teilen Afghanistans angesichts (i) der sich verschlechternden Sicherheitslage in bestimmten Teilen des Landes, (ii) der erhöhten Anzahl von zivilen Todesopfern und (iii) der erheblichen Vertreibung von Bevölkerungsgruppen als eine Situation allgemeiner Gewalt charakterisiert werden kann. Darüber hinaus wurde die Gesamtsituation in Afghanistan vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) als innerstaatlicher bewaffneter Konflikt in Übereinstimmung mit den Definitionen und dem Umfang gemäß Art. 1 (1) des Protokolls II der Genfer Abkommen anerkannt.

Konkret schätzt UNHCR die Situation in Helmand, Kandahar, Kunar und in Teilen der Provinzen Ghazni und Khost auf Grund der so hohen (i) Zahl von zivilen Todesopfern, (ii) Häufigkeit sicherheitsrelevanter Zwischenfälle und (iii) Anzahl von Personen, die auf Grund des bewaffneten Konflikts vertrieben wurden, nach Informationen, die UNHCR zum jetzigen Zeitpunkt bekannt sind und zur Verfügung stehen, als eine Situation allgemeiner Gewalt ein. Somit können afghanische Asylsuchende, die zuvor in Helmand, Kandahar, Kunar und in Teilen der Provinzen Ghazni und Khost gelebt haben, auf Grund einer Furcht vor ernsthafter Bedrohung infolge von allgemeiner Gewalt internationalen Schutz im Rahmen von komplementären Schutzformen benötigen.

Darüber hinaus ist UNHCR der Auffassung, dass angesichts (i) der anhaltenden, großangelegten Militäreinsätze in der südlichen Region in den Provinzen Helmand und Kandahar, (ii) des darauf folgenden Ringens um territoriale Kontrolle durch die Konfliktparteien und (iii) der Gewaltausbrüche in zuvor unberührten Gebieten keine interne Schutzalternative in diesen beiden Provinzen verfügbar ist. In Bezug auf Afghanen, die zuvor in einem anderen vom Konflikt betroffenen Gebiet gewohnt haben, soll die Verfügbarkeit einer internen Schutzalternative außerhalb Helmands und Kandahars individuell, auf der Grundlage des unten in Abschnitt C genau beschriebenen Rahmens beurteilt werden.

Da der Charakter des Konflikts in Afghanistan komplex und wechselhaft ist, sollten Asylgesuche von Afghanen, die geltend machen, aus anderen Teilen Afghanistans vor allgemeiner Gewalt geflohen zu sein, sorgfältig mit Blick auf die vom Antragsteller vorgelegten Beweismittel und andere aktuelle verlässliche Informationen über den Herkunftsort geprüft werden. Diese Bestimmung schließt die Entscheidung mit ein, ob zum Zeitpunkt der Prüfung am letzten Wohnort eine Situation allgemeiner Gewalt besteht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in Bezug auf andere Provinzen, einschließlich Uruzgan, Zabul, Paktika, Nangahar, Badghis, Paktya, Wardak und Kundus, Schwankungen in den Berichten von sicherheitsrelevanten Zwischenfällen zu verzeichnen

sind. Das Ausmaß von Gewalt, Todesfällen und Flucht kann erheblich von den Aktivitäten bewaffneter Gruppen und von Konflikten mit der ISAF und afghanischen Streitkräften abhängen.

C. Interne Schutzalternative

Wie in den Richtlinien zur internen Schutzalternative festgehalten⁴, hängt die Möglichkeit der Anwendung der internen Schutzalternative von zwei Aspekten ab, nämlich der Relevanz und der Zumutbarkeit der internen Schutzalternative.

1. Individuen, die der Gefahr ausgesetzt sind, Opfer von gezielter Verfolgung zu werden

Hinsichtlich der Frage, ob eine interne Schutzalternative relevant sein kann, muss festgestellt werden, ob das Gebiet zugänglich ist, und ob keine Umstände vorliegen, die eine begründete Furcht vor Verfolgung begründen könnten.

Angesichts des großen geographischen Einflussbereichs einiger bewaffneter regierungsfeindlicher Gruppen kann eine praktikable interne Schutzalternative für Individuen, welche der Gefahr ausgesetzt sind, Opfer dieser Gruppen zu werden, nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus haben einige nichtstaatliche Verfolgungsakteure, wie organisierte kriminelle Netzwerke, lokale Befehlshaber von regellosen oder paramilitärischen Organisationen oder Milizen sowie die Taliban und Hezb-e Islami (Gulbuddin), Verbindungen zu oder sind eng verbunden mit einflussreichen Akteuren in der örtlichen und zentralen Verwaltung. Als Ergebnis handeln sie größtenteils strafflos und ihre Reichweite kann sich außerhalb der Gebiete unter ihrer unmittelbaren (*de facto*) Kontrolle erstrecken.

Ob eine interne Schutzalternative zumutbar ist, muss anhand einer Einzelfallprüfung festgestellt werden, wobei das Sicherheits-, Menschenrechts- und humanitäre Umfeld in dem voraussichtlichen Gebiet im Zeitpunkt der Entscheidung in vollem Umfang zu berücksichtigen ist.

Die traditionell erweiterten Familien- und Gemeinschaftsstrukturen der afghanischen Gesellschaft bilden weiterhin den vorwiegenden Schutz- und Bewältigungsmechanismus, insbesondere in ländlichen Gebieten, in denen die Infrastruktur nicht so entwickelt ist. Afghanen sind auf diese Strukturen und Verbindungen zum Zweck der Sicherheit und des wirtschaftlichen Überlebens, einschließlich des Zugangs zur Unterkunft und eines angemessenen Niveaus des Lebensunterhalts angewiesen. Da der von den Familien und Stämmen gewährte Schutz auf jene Gebiete begrenzt ist, in denen familiäre oder gemeinschaftliche Verbindungen bestehen, werden Afghanen - insbesondere alleinstehende Frauen und Kinder sowie weibliche Familienvorstände ohne männlichen Schutz - nicht in der Lage sein, in Gebieten ohne soziale Unterstützungsnetze, einschließlich der städtischen Gebiete, ein normales Leben ohne unangemessene Härte führen zu können. Unter gewissen Umständen kann auch die Neuansiedlung in Gegenden mit einer überwiegend anderen ethnischen/religiösen Struktur auf Grund latenter oder offenkundiger Spannungen zwischen ethnischen/religiösen Gruppen nicht möglich sein.

UNHCR betrachtet daher die interne Schutzalternative grundsätzlich nur dann als zumutbare Alternative, wenn Schutz durch die eigene erweiterte Familie, durch die Gemeinschaft oder durch den Stamm des Betroffenen in dem für die Neuansiedlung

⁴ „Richtlinien zum internationalen Schutz: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, abrufbar unter <http://www.unhcr.de/rechtsinformationen/internationales-fluechtlingsrecht/voelkerrechtliche-dokumente/unhcr-richtlinien.html> bzw. unter <http://www.unhcr.at/rechtsinformationen/internationales-fluechtlingsrecht/voelkerrechtliche-dokumente/unhcr-richtlinien.html>.

vorgesehenem Gebiet gewährleistet ist. Alleinstehende Männer und Kernfamilien können unter gewissen Umständen ohne Unterstützung von Familie oder Gemeinschaft in städtischen und semi-urbanen Gegenden mit entwickelter Infrastruktur und unter effektiver Kontrolle der Regierung leben. Dennoch ist angesichts des Zusammenbruchs des traditionellen sozialen Gefüges des Landes, welcher durch Jahrzehnte des Krieges, massive Flüchtlingsströme und steigende Binnenwanderung in städtische Gegenden verursacht wurde, eine Einzelfallanalyse erforderlich.

2. Personen, die vor allgemeiner Gewalt fliehen

Bei der Beurteilung der Relevanz einer internen Schutzalternative bezüglich Personen, die vor einer Situation allgemeiner Gewalt in Afghanistan fliehen, sollten die folgenden Aspekte besonders berücksichtigt werden: a) die konkrete Perspektive, dass die Gegenden Afghanistans, welche nicht von der allgemeinen Gewalt betroffen sind, sicher zugänglich sind, einschließlich der Beurteilung von Risiken im Zusammenhang mit der verbreiteten Verwendung von improvisierten Sprengkörpern und Landminen im gesamten Staatsgebiet, mit Angriffen und Kämpfen, welche auf verkehrsreichen Straßen stattfinden, und mit Aktivitäten von organisierten kriminellen Banden; und b) die Unberechenbarkeit und Wechselhaftigkeit des Konflikts und die damit verbundene Schwierigkeit, mögliche sichere Gegenden zu identifizieren. Darüber hinaus muss die Gegend einer voraussichtlichen internen Schutzalternative praktisch, sicher und auf legalem Weg erreichbar sein. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Gegenden, welche zuvor als relativ stabil angesehen wurden, in Fällen, in denen Zufahrtsstraßen zu oder von diesen Gegenden als unsicher angesehen werden, trotzdem unzugänglich sein können.

Wenn eine Neuansiedlung aus einer Situation allgemeiner Gewalt im oben genannten Sinne als relevant angesehen wird, insbesondere in städtischen Gegenden, sollte der Zumutbarkeitstest die Elemente berücksichtigen, welche unter C. 1. näher bezeichnet wurden.

D. Ausschluss vom internationalen Flüchtlingsschutz

Angesichts der langen Geschichte von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen von humanitärem Völkerrecht in Afghanistan während des bewaffneten Konflikts können sich im Zusammenhang mit individuellen Asylansuchen Anhaltspunkte für die Prüfung von Ausschlussgründen gemäß Art. 1 F GFK ergeben⁵.

Für die gerechtfertigte Anwendung eines Ausschlussgrundes muss die individuelle Verantwortlichkeit in Bezug auf ein Verbrechen gemäß Art. 1 F GFK festgestellt werden. Diese Verantwortlichkeit beruht darauf, dass eine Person eine Straftat begangen oder sich daran beteiligt hat, oder dass sie sich in einer Machtstellung mit übergeordneten Befugnissen und Befehlsmacht befand. Grundsätzlich finden sowohl Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe - sofern vorhanden - als auch Verhältnismäßigkeitserwägungen Anwendung. Die bloße Mitgliedschaft in den Streitkräften der Regierung oder von bewaffneten regierungsfeindlichen Gruppen ist für sich selbst keine hinreichende

⁵ Nähere Hinweise zur Anwendung von Art. 1 (F) GFK finden sich in UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 5: Application on the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, HCR/GIP/03/05, 4. September 2003, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f5857684.html>; Die deutsche Fassung "Richtlinien zum internationalen Schutz: Anwendung der Ausschlussklausel: Art. 1 F des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge" findet sich unter: http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/1_Voelkerrechtliche_Dokumente/03_U_NHCR-Richtlinien/06_UNHCR-Richtlinie_05.pdf. Siehe auch: UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, Absatz 107-111, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f5857d24.html>.

Grundlage, eine Person vom Flüchtlingsstatus auszuschließen, insbesondere angesichts der dokumentierten Praktiken der Zwangsrekrutierung, vor allem von Kindern. Angesichts der möglichen schwerwiegenden Folgen eines Ausschlusses vom internationalen Flüchtlingschutz müssen die Ausschlussklauseln auf der Grundlage einer umfassenden Prüfung der Umstände des Einzelfalls angewendet werden. Ein möglicher Ausschluss auf Grund einer Beteiligung an der Begehung von Kriegsverbrechen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen gemäß Art. 1 F (a) GFK ist im Zusammenhang mit Afghanistan von besonderer Bedeutung. Handlungen, die Berichten zufolge von den Parteien der verschiedenen bewaffneten Konflikte in Afghanistan begangen wurden, beinhalten u.a. Entführungen, willkürliche Angriffe auf Zivilisten, Vertreibung, Folter und andere unmenschliche und erniedrigende Behandlung.

Darüber hinaus haben sich Berichten zufolge organisierte kriminelle Netzwerke, Kriegsherren („Warlords“) und bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen an verschiedenen kriminellen Aktivitäten beteiligt, wie beispielsweise der Herstellung von Drogen sowie Drogenhandel und Waffen- und Menschenhandel. Wenn diese Verbrechen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Afghanistan nach Mitte der 90er Jahre stehen und Gewalt, Zwang oder Einschüchterung von Zivilisten umfassten, können sie Kriegsverbrechen gemäß geltendem humanitären Völkerrecht darstellen. Ist dies nicht der Fall, so können sie schwere nicht-politische Verbrechen im Sinne des Art. 1 F (b) GFK darstellen.

1. Angehörige der Sicherheitskräfte, einschließlich KhAD/WAD-Agenten und hochrangigen Funktionären des kommunistischen Regimes

Angehörige des Militärs, von Polizei und Sicherheitsdiensten sowie hochrangige Regierungsfunktionäre waren während der Taraki, Hafizullah Amin, Babrak Karmal und Najibullah Regime an Operationen beteiligt, bei denen Zivilisten verhaftet wurden, verschwunden sind, gefoltert, einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung und Bestrafung unterzogen und ohne Gerichtsurteil hingerichtet worden sind.

In diesem Zusammenhang ist eine sorgfältige Überprüfung von Fällen ehemaliger Mitglieder des KhAD/WAD erforderlich, bei denen die individuelle Rolle, der Rang und die Funktion innerhalb der Organisation mitberücksichtigt werden muss.⁶

2. Angehörige bewaffneter Gruppen und von Milizen während und nach dem kommunistischen Regime

Die Aktivitäten der Mitglieder der bewaffneten Gruppen während des bewaffneten Widerstandes gegen das kommunistische Regime und die sowjetische Besatzung – vom 27. April 1978 bis zum Sturz Najibullahs im April 1992 – können zu einem Ausschluss vom Flüchtlingschutz führen. Beispiele von einschlägigen Handlungen umfassen politische Morde, Vergeltungsschläge, extralegale Tötungen, Vergewaltigungen – auch betreffend afghanische Zivilisten, wenn diese in Regierungsinstitutionen und Schulen gearbeitet oder gegen islamische Sozialnormen verstoßen haben. Andere berichtete Gewalttaten umfassen extralegale Hinrichtungen von Kriegsgefangenen und Angriffe auf zivile Ziele.

3. Angehörige der Taliban, Hezb-e Islami (Hikmatyar) und anderer bewaffneter regierungsfeindlicher Gruppen

Die Anwendung von Ausschlussgründen soll auch in Bezug auf die einzelnen Anhänger und Militärbefehlshaber der Hezb-e Islami (Hikmatyar), Tora-Bora Nizami Mahaz

⁶ Nähere Hinweise zu KhAD/WAD finden sich in UNHCR, *Note on the Structure and Operation on the KhAD/WAD in Afghanistan 1978-1992*, Mai 2008, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/482947db2.html>.

(Militärfront von Tora-Bora), Al-Qaida, Jaish-i Khorassam al Islami (Armee des islamischen Chorasán), Arbakai und Milizen (mit vermutlichen Verbindungen zur Regierung und lokalen Befehlshabern) in Erwägung gezogen werden, ebenso bei anderen kriminellen Elementen, die in die aktuellen Aufstände verwickelt sind, wenn ihre Beteiligung an schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ausreichend nachgewiesen werden kann. Seit Anfang 2006 haben die Taliban, Hezb-e Islami (Hikmatyar) und andere bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen in Afghanistan eine zunehmende Anzahl von bewaffneten Angriffen durchgeführt, welche entweder gegen Zivilisten gerichtet waren, oder ohne Rücksicht auf die Auswirkungen auf das zivile Leben geführt wurden.

UNHCR-Vertretung für Deutschland und Österreich
24. März 2011